



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2272 - 2283, DOK 311.08/017-BGH

Fürsorgepflicht der Gemeinde für ausreichende Versicherung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen Arbeitsunfälle - BGH-Urteil vom 06.05.1993 - III ZR 126/92 -

Fürsorgepflicht der Gemeinde für ausreichende Versicherung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen Arbeitsunfälle; hier: BGH-Urteil vom 06.05.1993 - III ZR 126/92 - Der BGH hat mit Urteil vom 06.05.1993 - III ZR 126/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Der Aufopferungsanspruch als äußerster Rechtsbehelf tritt zurück, soweit der Staat den Betroffenen für das erlittene Sonderopfer bereits auf andere Weise hinreichend entschädigt. Aus diesem Grunde ist ein Aufopferungsanspruch dann nicht gegeben, wenn zugunsten des Geschädigten Versicherungen der öffentlichen Hand bestehen, die die speziellen, mit seiner Inanspruchnahme verbundenen Risiken abdecken.
2. Eine Gemeinde, die aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht für eine ausreichende Versicherung der Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr gegen Dienstunfälle zu sorgen hat, kommt dieser Verpflichtung nach, wenn durch die Versicherungsleistungen die typischen Einkommensnachteile ausgeglichen werden, die in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle entstehen. Es ist nicht erforderlich, daß die Versicherungsleistungen im Einzelfall jede nur denkbare konkrete Einbuße in vollem Umfang abdecken.

Orientierungssatz

Da ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr durch seinen (ehrenamtlichen und unentgeltlichen) Beitritt Risiken auf sich nimmt, hat er ähnlich einem Zivildienstleistenden Anspruch auf Fürsorge für den Fall eines ihm zustoßenden Unfalls (Fortführung BGH, 1990-07-05, III ZR 166/89, DÖV 1990, 1027 und BGH, 1983-10-27, III ZR 189/82, NVwZ 1985, 936; vergleiche BVerwG 1961-08-24, II C 165.59, BVerwGE 13, 17; BVerwG, 1975-04-11, I WB 3.74, BVerwGE 53, 12; BVerwG, 1985-08-25, 2 C 12/82, NVwZ 1986, 481 und BVerwG, 1988-08-25, 2 C 51/86, DVBl 1989, 199).